

Fachlicher Austausch zwischen dem Rechtsdienst des kantonalen Personalamtes Kt. Zürich und Team Personalrecht UZH

Personalrechtliche Anordnungen mit und ohne Verfügungspflicht

Felix Uhlmann, Universität Zürich
Zürich, 26. September 2023



Grundbegriffe: Verfügungen

Verfügungsbegriff

Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird.

Grundbegriffe: Verfügungen

Elemente des Verfügungsbegriffs:

1. Hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde

2. Individuell-konkrete Anordnung

3. Anwendung von Verwaltungsrecht

4. Auf Rechtswirkungen ausgerichtete Anordnung

5. Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit

Grundbegriffe: Verfügungen

Hoheitlich,
einseitig durch
Behörde

Individuell-
konkret

Anwendung von
Verwaltungsrecht

Rechtswirkung

Verbindlich und
erzwingbar
(Art. 39 ff. VwVG)

Art. 5 VwVG

¹ Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:

- a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;
- c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Verfügungen gelten auch Vollstreckungsverfügungen (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b), Zwischenverfügungen (Art. 45 und 46), Einspracheentscheide (Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 74), Beschwerdeentscheide (Art. 61), Entscheide im Rahmen einer Revision (Art. 68) und die Erläuterung (Art. 69).

³ Erklärungen von Behörden über Ablehnung oder Erhebung von Ansprüchen, die auf dem Klageweg zu verfolgen sind, gelten nicht als Verfügungen.

Folgen: Verfügungen

175.2

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)⁴²

(vom 24. Mai 1959)¹

C. Rekurs

§ 19.⁵⁰ ¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

- a. Anordnungen, einschliesslich raumplanungsrechtlicher Festlegungen,
- b. unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung,

Zulässigkeit
a. Im
Allgemeinen

Rechtsschutz

(kein Rechtsschutz bei Nicht-Anordnungen? Anfechtung Realakte?)

Folgen: Verfügungen

§ 8. ¹ Personen, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz^{7.47}

Akteneinsicht
a. Grundsatz

Rechtliches Gehör (inkl. vorgängige Anhörung)

Folgen: Verfügungen

Erledigung
a. Im
Allgemeinen

§ 10.⁵⁰ ¹ Schriftliche Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet.

b. Anordnungen
ohne
Begründung

§ 10 a.⁵⁰ Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn

- a. den Begehren der Verfahrensbeteiligten vollständig entsprochen wird,
- b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen,
- c. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben können.

Formalien

Freiwillige Wahl der Verfügung?

Folgen: Verfügungen

C. Rekurs

§ 19.⁵⁰ ¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

- a. Anordnungen, einschliesslich raumplanungsrechtlicher Festlegungen,
- b. unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung,

Zulässigkeit
a. Im
Allgemeinen

Keine Anfechtung → Rechtskraft (Rechtssicherheit)

Praktische Fragen

Interna

Praktische Fragen

Interna

Praktische Fragen

Interna

Praktische Fragen

Interna

Praktische Fragen

Interna

Eine Zusammenstellung von personalrechtlichen Akten mit und ohne Verfügungscharakter findet sich im Zürcher VRG-Kommentar, Alain Griffel (Hrsg.), 3. Aufl., Zürich 2014, Jürg Bosshart / Martin Bertschi, § 19 N 12ff., angelehnt an Andreas Keiser, Rechtsschutz im öffentlichen Personalrecht nach dem revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, ZBI 99/1998, 199 ff.